

Angestellte Ärzte

In welchen Sparten ist der angestellte Arzt gesetzlich pflichtversichert?

Die angestellten Ärzte sind im Rahmen des **ASVG pensionsversichert, krankenversichert** und über die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt **unfallversichert**.

Beitragsgrundlagen

Die Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist das Erwerbseinkommen des Versicherten. Zur Berechnung der Versicherungsbeiträge wird das Erwerbseinkommen aber nur bis zu einer Höchstgrenze (Höchstbeitragsgrundlage) herangezogen. Geringe Einkommen bewirken grundsätzlich keine Versicherungspflicht in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem ASVG.

Geringfügigkeitsgrenze ASVG € 425,70
Höchstbeitragsgrundlage ASVG € 4.980,00

Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag zur Pensionsversicherung beträgt 22,8 % der Bruttoeinnahmen, maximal jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage, die 2017 mit € 4.980,00 festgelegt wurde. 12,55 % hat der Dienstgeber, 10,25% der Dienstnehmer zu tragen.

Freiberuflich tätige Ärzte

In welchen Sparten ist der freiberuflich tätige Arzt gesetzlich pflichtversichert?

Die niedergelassenen Ärzte sind im Rahmen des **FSVG pensionsversichert** und über die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt **unfallversichert**. Es besteht allerdings keine Krankenpflichtversicherung über die Sozialversicherungsanstalt der gewerbliche Wirtschaft (SVA).

Wer ist Pensionsversichert?

Grundsätzlich sind seit 1980 alle niedergelassenen Ärzte über das FSVG (die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger) pensionsversichert, die freiberuflich tätig sind. Seit 2002 auch die angestellten Ärzte hinsichtlich ihrer Einnahmen an Sondergebühren.

Ausgenommen sind

- Ärzte, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, und aus diesem Dienstverhältnis eine Pension erwarten oder beziehen.
- Ärzte, die neben der freiberuflichen Tätigkeit eine angestellte Tätigkeit ausüben, und die Einnahmen daraus € 4.980,00 (2017) monatlich übersteigen. Die Pensionsbeiträge werden in diesem Fall über das vorrangige ASVG einbehalten. Es kann daher bei der SVA ein Antrag auf Befreiung (Differenzbeitragsvorschreibung) gestellt werden.

Beitragsgrundlagen

Die Beiträge werden aufgrund der Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres zunächst nur vorläufig bemessen. Wurde im drittvorangegangenen Jahr die freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt, erfolgt die vorläufige Bemessung auf Basis der Mindestbeitrags-

grundlage. Die endgültige Berechnung erfolgt, sobald der Einkommensteuerbescheid des Beitragsjahres vorliegt. Je nach Höhe der Einkünfte kommt es dann zu einer Nachbelastung bzw. zu einem Guthaben.

Mindestbeitragsgrundlage FSVG € 723,52
Höchstbeitragsgrundlage FSVG € 5.810,00

Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag zur Pensionsversicherung beträgt 20 % der Beitragsgrundlage.

Wohnsitzärzte

In welchen Sparten ist der Wohnsitzarzt gesetzlich pflichtversichert?

Wohnsitzärzte sind bei Aufnahme oder Wiederaufnahme der wohnsitzärztlichen Tätigkeit nach dem 1.1.2000 im Rahmen des **GSVG pensionsversichert** und über die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt **unfallversichert**. Es besteht allerdings keine Krankenpflichtversicherung über die Sozialversicherungsanstalt der gewerbliche Wirtschaft (SVA). Wurde die Tätigkeit jedoch bereits vor dem 1.1.2000 aufgenommen und nicht unterbrochen, wird die Kranken- sowie die Unfallversicherung noch nach den Bestimmungen des ASVG geregelt.

Wer ist pensionsversichert?

Ärzte für Allgemeinmedizin sowie Fachärzte, die ausschließlich solche wiederkehrende ärztliche Tätigkeiten ausüben beabsichtigen, die nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erbracht werden und keine Ordinationsstätte erfordern.

Pensionsversicherung Beitragsrecht



Selbstbewusst in die Zukunft

Weitere Voraussetzung (!)

Pflichtversicherung besteht in der Regel nur dann, wenn die jährlichen betrieblichen Einkünfte die Versicherungsgrenze von € 5.108,40 (2017) überschreiten. Da die Einkünfte immer erst im Nachhinein vom zuständigen Finanzamt festgestellt werden, sollte eine diesbezügliche Erklärung abgegeben werden, sofern die Versicherungsgrenze voraussichtlich überschritten wird. Wird die Pflichtversicherung erst durch Bekanntwerden der Einkommensdaten durch das Finanzamt festgestellt, ohne dass eine Überschreitungserklärung rechtzeitig abgegeben wurde, wird neben den Pflichtbeiträgen ein Beitragszuschlag von 9,3 % rückwirkend vorgeschrieben.

Beitragsgrundlagen

Die Beiträge werden aufgrund der Einkünfte des drittvorangegangenen Jahres zunächst nur vorläufig bemessen. Wurde im drittvorangegangenen Jahr die selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt, erfolgt die vorläufige Bemessung auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage. Die endgültige Berechnung erfolgt, sobald der Einkommensteuerbescheid des Beitragsjahres vorliegt. Je nach Höhe der Einkünfte kommt es dann zu einer Nachbelastung bzw. zu einem Guthaben.

Mindestbeitragsgrundlage GSVG € 425,70
Höchstbeitragsgrundlage GSVG € 5.810,00

Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag zur Pensionsversicherung beträgt 18,50 % der Beitragsgrundlage.

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindefacharztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:

**ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse**

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Tel.: +43-732-77 83 71...-0

e-mail: wk@aekoee.or.at

